

BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN

IN DER DRUCKEREI DIMOGRAF SP. Z O.O.

1. Rechte und Pflichten der Parteien

1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ordnungsgemäß auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten auszuführen und ihn dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin zu übergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragsgegenstand abzunehmen und den vereinbarten Preis zu bezahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäß der QUALITÄTSSPEZIFIKATION DES PRODUKTS auszuführen. Die vollständige Spezifikation ist auf der Internetseite des Auftragnehmers unter der folgenden Adresse verfügbar: http://www.dimograf.com/assets/specyfikacja_jakosciowa_produkту_dimograf.pdf und stellt einen integralen Teil der BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN IN DER DRUCKEREI DIMOGRAF SP Z O.O. dar.

1.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Informationen und Materialien zur Produktion in der Menge sowie in der Qualität zu übermitteln, die notwendig ist, um den Auftrag in der Frist ordnungsgemäß auszuführen, die in der Bestätigung der Auftragsannahme festgelegt ist. Verspätungen bei der Übermittlung der Materialien sowie der Informationen durch den Kunden können eine Verschiebung der Frist für die Realisierung zur Folge haben. Die Dateien sollten gemäß den Anforderungen des Auftragnehmers vorbereitet sein, die auf der Internetseite des Auftragnehmers unter folgender Adresse verfügbar sind: http://www.dimograf.com/assets/wymagania_przygotowania_plikow.pdf und stellt einen integralen Teil der BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN IN DER DRUCKEREI DIMOGRAF SP Z O.O. dar.

1.3. Wenn ungeeignete Ausgangsmaterialien zur Produktion die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags stören, sollte der Auftragnehmer die Produktion für die Zeit unterbrechen, die notwendig ist, um die Ausgangsmaterialien zur Produktion durch den Auftraggeber austauschen zu lassen, bzw. solange er nicht vom Auftraggeber die schriftliche Benachrichtigung mit der Information erhält, dass der Auftraggeber auf die Ausführung des Auftrags unter Nutzung der übermittelten Ausgangsmaterialien zur Produktion beharrt. Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, verlängert sich die Zeit, die für die Ausführung des Auftrags festgelegt wurde, um die Zeit der Unterbrechung der Realisierung des Auftrags bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ausgangsmaterialien in der Menge und Qualität erhält, die es ermöglicht, die Ausführung des Auftrags fortzusetzen. Nach Wiederaufnahme der Realisierung des Auftrags informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in schriftlicher Form über die Verschiebung der Frist für die Realisierung des Auftrags. Der Auftragnehmer hat das Recht, sich vom Auftraggeber die Kosten erstatten zu lassen, die in Verbindung mit der Unterbrechung der Realisierung des Auftrags bzw. mit der Anwendung ungeeigneter Ausgangsmaterialien zur Produktion bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, bevor festgestellt werden konnte, dass diese Materialien ungeeignet sind.

1.4. Wenn der Auftraggeber, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die Ausgangsmaterialien zur Produktion ungeeignet sind, den Auftragnehmer bittet, die Ausgangsmaterialien zur Produktion zu überarbeiten bzw. vorzubereiten, und der Auftragnehmer auf Grundlage der schriftlichen Bitte des Auftraggebers sein Einverständnis gibt und die Überarbeitung durchführt bzw. die Ausgangsmaterialien zur Produktion vorbereitet, hat der Auftragnehmer das Recht, den Auftraggeber mit den Kosten für die

durchgeführte Überarbeitung bzw. mit den Kosten zu belasten, die infolge der Vorbereitung der Ausgangsmaterialien zur Produktion entstanden sind. Die vom Auftragnehmer getragenen Kosten werden zu dem Preis für die Ausführung des Auftrags hinzugerechnet, falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wird.

1.5. Wenn sich der Auftraggeber mit der Lieferung der Ausgangsmaterialien zur Produktion verspätet bzw. wenn er nicht sofort darauf reagiert, dass er vom Auftragnehmer darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die Ausgangsmaterialien zur Produktion ungeeignet sind, wird diese Tatsache als schwerwiegender Verstoß gegen den Vertrag behandelt, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer das Recht hat, die Frist für die Realisierung des Auftrags zu ändern bzw. den Vertrag zu kündigen und den Auftrag aus der Realisierung zu nehmen.

1.6. Die Ausgangsmaterialien zur Produktion, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrags übermittelt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die Ausgangsmaterialien zur Produktion werden nach Ausführung des Auftrags beim Auftragnehmer gelagert und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen, das im Auftrag enthalten ist, zurückgegeben, nachdem der vereinbarte Preis vollständig bezahlt worden ist. Bis zum Zeitpunkt, an dem der Wert des Auftrags vollständig bezahlt wurde, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausgangsmaterialien zur Produktion einzubehalten, die ihm vom Auftraggeber übermittelt wurden. Der Auftragnehmer bewahrt die ihm vom Auftraggeber übermittelten Ausgangsmaterialien über einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Beendigung der Realisierung des Auftrags auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden (wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich im Auftrag seinen Wunsch vermerkt hat, die Ausgangsmaterialien nach Beendigung des Auftrags zurückzuerhalten) die Materialien vernichtet, beseitigt und der Auftraggeber nicht ihre Rückgabe bzw. erneute Nutzung nicht mehr fordern können.

2. Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen

2.1. Der Auftragnehmer ist bevollmächtigt, ein Verkaufsdokument über die Summe auszustellen, die für die Ausführung des Auftrags vereinbart worden ist, wenn er die Realisierung des Auftrags beendet sowie den Auftragsgegenstand zur Abholung bereitstellt bzw. dem Auftraggeber zu den Bedingungen übermittelt, die im Auftrag festgelegt worden sind.

2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Wert des Auftrags in der Zahlungsfrist zu bezahlen, die im Verkaufsdokument festgelegt wurde, das vom Auftragnehmer ausgestellt wurde.

2.3. Falls der Auftraggeber mit der Zahlung für den ausgeführten Auftrag im Zahlungsrückstand ist, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der gesetzlichen Sollzinsen zu berechnen, die aus dem Recht resultieren, das für das Land des Auftragnehmers gilt.

3. Ausführung und Übermittlung des Vertragsgegenstands

3.1. Ort der Ausführung des Vertragsgegenstands ist der Sitz des Auftragnehmers.

3.2. Ort der Übergabe des Auftragsgegenstands an den Auftraggeber ist das Lager fertiger Erzeugnisse auf dem Gelände des Firmensitzes des Auftragnehmers, insofern im Vertrag

nichts anderes festgelegt wird. Der Auftragsgegenstand sollte am Sitz des Auftragnehmers vom Auftraggeber bzw. einem Dritten abgeholt werden, der vom Auftraggeber schriftlich bevollmächtigt wurde. Wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht zum vereinbarten Termin abholt, trägt er sämtliche Risiken in Verbindung mit der Entstehung eines Sachschadens am Auftragsgegenstand, unabhängig von der Ursache für die Entstehung dieses Schadens. Zusätzlich hat der Auftragnehmer, falls sich die Abholung des Auftragsgegenstands durch den Auftraggeber verzögert, das Recht, den Auftraggeber mit den Kosten für die Lagerung jeder Palette mit dem fertigen Auftragsgegenstand mit der Summe von 40 PLN (10€) für jeden Monat zu belasten. Zusätzlich (falls die Parteien nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart haben) hat der Auftraggeber das Recht, ohne Wissen des Auftragnehmers den Auftragsgegenstand aus dem Lager zu entfernen und als Abfall zu entsorgen, wenn sich die Abholung durch den Auftraggeber um einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten verzögert.

3.3. Falls der Vertrag die Pflicht festlegt, dass der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand an einen vom Auftraggeber festgelegten Ort (ins Lager des Auftraggebers) bzw. an einen anderen vom Auftraggeber festgelegten Ort (zum Beispiel ins Lager eines Vertriebspartners) verschickt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verteiler dem Auftragnehmer spätestens drei Tage vor dem Termin für die Beendigung der Realisierung des Auftrags zuzuschicken. Der schriftliche Verteiler muss folgende Angaben enthalten: Adresse des Orts der Übergabe (Firma und Sitz des Vertriebspartners), Name des Mitarbeiters, der berechtigt ist, den Auftragsgegenstand entgegenzunehmen. Falls der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird als Ort der Übergabe des Auftragsgegenstands die Adresse des Sitzes des Auftragnehmers festgelegt.

3.4. Falls der Vertrag die Pflicht festlegt, dass der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand an einen vom Auftraggeber festgelegten Ort verschickt, wird die Pflicht zur Ausführung des Auftrags zum Zeitpunkt der Übergabe des Auftragsgegenstands an den Spediteur zum Zwecke des Transports erfüllt, falls nicht im Vertrag vereinbart worden ist, dass die Pflicht des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Übergabe des Auftragsgegenstands an der Stelle, an der er gemäß schriftlicher Verfügung des Auftraggebers geliefert werden soll, erfüllt wird.

3.5. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftragsgegenstands geht die Gefahr eines Sachschadens auf die Person des Auftraggebers über.

3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich zu untersuchen und sich dessen Qualität und Menge zu vergewissern. Wenn der Auftragsgegenstand an einen vom Auftraggeber festgelegten Ort versandt wird, kann der Auftraggeber die Untersuchung des Auftragsgegenstands bis zum Zeitpunkt zurückstellen, wenn der Auftragsgegenstand an den vom Auftraggeber festgelegten Ort geliefert wird.

3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Auftragsgegenstands seine Vorbehalte schriftlich darzulegen. Im gegensätzlichen Fall wird angenommen, dass der Auftraggeber während der Abnahme des Auftragsgegenstands keinerlei Vorbehalte hatte.

3.8. Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf Eigentum am Auftragsgegenstand vor. Das Eigentumsrecht am Auftragsgegenstand geht an dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem der vereinbarte Preis für den Auftragsgegenstand vollständig bezahlt wurde.

4. Reklamationen

4.1. Eventuelle Reklamationen bezüglich offensichtlicher Mängel des Gegenstands des Werts kann der Auftraggeber schriftlich unverzüglich nach deren Entdecken melden, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Termin der Abnahme des Auftragsgegenstands. Der Auftragnehmer prüft Reklamationen binnen 14 Tagen ab der Meldung der Reklamation.

4.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel am Werk, die infolge der Anwendung von Ausgangsmaterialien zur Produktion entstanden sind, die ihm vom Auftraggeber überlassen wurden. Der Auftragnehmer haftet ebenso nicht für Mängel, die durch den Erhalt falschen Anweisungen – Instruktionen verursacht wurden, die ihm vom Auftraggeber erteilt wurden, wenn der Auftragnehmer auf die Unangemessenheit dieser Anweisungen hingewiesen hat und der Auftraggeber auf deren Anwendung beharrt hat bzw. wenn der Auftragnehmer die Unangemessenheit dieser Anweisungen nicht feststellen konnte.

4.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die vom Auftraggeber verursacht wurden, die aus falscher Lagerung, Verbringung bzw. Nutzung des Auftragsgegenstands resultieren.

5. Andere Bestimmungen

5.1. Die Menge des tatsächlich gelieferten Gegenstands des Werks darf von der Menge, die im Auftrag festgelegt wurde, wie folgt abweichen: 4 % bei einer Auflage bis zu 1.000 Stück, 2 % bei einer Auflage bis zu 20.000 Stück, 1 % bei einer Auflage von mehr als 20.000 Stück. Falls der Auftraggeber in der Bestellung die Möglichkeit ausgeschlossen hat, eine geringere als die bestellte Menge zu liefern, hat der Auftragnehmer das Recht, die überschüssige Menge in Höhe der zweifachen angegebenen Abweichung von der Menge, die im Auftrag vereinbart wurde, zu liefern. Falls der Auftraggeber in der Bestellung die Möglichkeit ausgeschlossen hat, eine höhere als die bestellte Menge zu liefern, hat der Auftragnehmer das Recht, die Menge in Höhe der zweifachen angegebenen Abweichung unterhalb der Menge, die im Auftrag vereinbart wurde, zu liefern.

5.2. Wenn es im Verlauf der Produktion zu ihrer Unterbrechung auf Verlangen des Auftraggebers kommt, bzw. wenn der Auftraggeber durch unaufhörliche Verzögerung dem Auftragnehmer die Möglichkeit erschwert, die Produktion zu beginnen bzw. fortzusetzen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeit zu beenden und dem Auftraggeber eine Rechnung für alle bisher getragenen Kosten auszustellen, zuzüglich 10 % als Ausgleich der erlittenen Verlust.

5.3. Zum Vertragsrücktritt bzw. zur Änderung des Termins für die Realisierung des Auftrags von Seiten des Auftragnehmers kann es auch kommen, falls Zahlungsrückstände für bereits realisierte Aufträge auftreten, wenn diese Verzögerungen 20 Tage über die Zahlungsfrist überschreiten, die in den ausgestellten Verkaufsdokumenten festgelegt ist.

5.4. Wenn irgendeine der Vertragsparteien nicht aufgrund von höherer Gewalt (Naturgewalten, willkürliches Handeln Dritter u. ä.) nicht in der Lage sein wird, den Pflichten nachzukommen, die aus dem vorliegenden Vertrag resultieren, ist diese Partei von ihren Pflichten, die aus dem Vertrag resultieren, den Auftragsgegenstand auszuführen, für die Dauer dieser Hindernisse und in Reichweite ihrer Folgen befreit.

5.5. Der Auftraggeber ist haftbar dafür, eine Lizenz zur Vervielfältigung und zum Vertrieb des Werks zu haben.

5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einseitig irgendwelche seiner Forderungen von Forderungen des Auftragnehmers abzuziehen.

Das Angebot der Druckerei Dimograf richtet sich nach den aktuellen Materialpreisen und ist für 14 Tage gültig. Der im Angebot angegebene Preis ist ein Nettowert. Der angegebene Preis enthält keine Transportkosten, es sei denn, diese sind im Angebot ausdrücklich angegeben. Die Ausführung eines Auftrags auf der Grundlage eines dem Auftraggeber unterbreiteten Angebots ist nur nach den Grundsätzen möglich, die in folgenden Dokumenten aufgelistet sind: Produktqualitätsspezifikation, Bedingungen für die Auftragsausführung und nach Lieferung der Dateien, die gemäß den Anforderungen der Druckerei Dimograf erstellt wurden (Dokumente zum Herunterladen unter: <https://www.dimograf.com/do-pobrania>).

Das Angebot wurde auf der Grundlage der Anfrage des Auftraggebers und der allgemeinen Annahmen für die Berechnung erstellt (bei unvollständigen Angaben Auftraggeber in der Anfrage). Die o.g. vom allgemeinen Annahmen betreffen u.a.:

1. Stanzteile. Im Falle der Notwendigkeit, eine Stanzformen zu verwenden, geht die Berechnung von einer einfachen Stanzform mit Messern aus, die aus bis zu zwei Elementen mit geringer Komplexität und einer Gesamtlänge der Messer von nicht mehr als 1 mb besteht.
2. Pantone-Farben. Beim Druck mit Pantone-Farben geht die Berechnung von der Verwendung der Pantone-Grundfarben (ausgenommen Metallic-, Pastell- und Fluoreszenzfarben) und einem Deckungsgrad von höchstens 15 % auf der Bogenseite aus.

Die Druckerei Dimograf hat das Recht, den Preis zu ändern, wenn der Kunde Dateien liefert, die es unmöglich machen, den Auftrag gemäß den Berechnungsannahmen und den oben genannten Regeln auszuführen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Der Inhalt der obigen BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN ist für beide Parteien bindend. Jegliche Änderungen müssen die Schriftform haben, die von beiden Parteien akzeptiert wird.

6.2. Für jegliche Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers.

6.3. Die Einreichung eines Auftrags durch den Auftraggeber sowie die Bestätigung der Annahme durch den Auftragnehmer ist gleichbedeutend damit, dass beide Parteien die obigen BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN akzeptiert haben.